

MOBILITÄTSBARRIEREN

IMAG, 21. Dezember 2009

PROBLEMKATALOG

1 QUELLEN: Literatur

- div. Bundesgesetze (NAG, FPG, AuslBG)
- Jahresstatistiken Fremdenwesen¹
- Susanne Schelepa / Petra Wetzel / Gerhard Wohlfahrt: Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich, L&R Sozialforschung 2008²
- Mobility Matters. An ERICarts Institute Study for the European Commission, EricArts 2008³
- Visas - the discordant note. A White Paper on visa issues, Europe & artists' mobility, ECA / ELMF / Freemuse 2008⁴
- Richard Poláček: Study on impediments to mobility in the EU Live Performance Sector and on possible solutions, Pearle* 2006⁵
- Andrew McCoshan u.a.: Information systems to support the mobility of artists and other professionals in the culture field: a feasibility study. Study commissioned by the DG Education and Culture of the European Commission, ECOTEC 2009⁶

2 QUELLEN: Veranstaltungen in den letzten Monaten

- 22. bis 23. Juni 2009, Wien: Konferenz: Prekäre Perspektiven - zur sozialen Lage von Kreativen, Arbeitsgruppe „Mobilität von KünstlerInnen“, Veranstalter_in BMUKK⁷
- 28. Oktober 2009, Wien: Diskussionsveranstaltung: Über Mobilität und andere Unbeweglichkeiten, Veranstalter_in: Kulturkontakt Austria⁸
- 16. November 2009, Wien: Kulturtalk mit Bundesministerin Claudia Schmied: Kunst ohne Grenzen - Internationalisierung & Mobilität, Veranstalter_in: Renner Institut⁹
- 10. bis 11. Dezember 2009, Linz: Mobility in the Visual Arts Sector in Europe (nicht öffentliches Expert_innen-Treffen) Veranstalter_in: Internationale Gesellschaft der bildenden Künste (IGBK)¹⁰

3 Zu unterscheiden

- incoming – outgoing
- kurzfristiger (Arbeits-)Aufenthalt – vorübergehender (Arbeits-)Aufenthalt – Verlagerung von Lebensmittelpunkt
- „organisierte“ und/oder geförderte Mobilität (AIR, Engagement, etc.) – selbstinitiativ
- innerhalb Österreich – Schengen – EU/EWR – weltweit
- sog. Mobilitätshemmnisse – Mobilitätshindernisse

¹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/

² http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17401/studie_soz_lage_kuenstler_en.pdf

(bzw. Übersicht: http://www.bmukk.gv.at/kunst/bm/studie_soz_lage_kuenstler.xml)

³ http://www.mobility-matters.eu/web/files/14/en/Final_Report_-_Mobility_Matters___ERICarts.pdf

(bzw. Übersicht: <http://www.mobility-matters.eu/web/index.php>)

⁴ http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc/visa_white_paper.pdf

⁵ http://www.pearle.ws/mobilehome/Impediments%20to%20mobility_study_March2007.pdf

⁶ http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc/cultural_mobility_final_report.pdf

⁷ http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18206/prekpers_ergebnisprotokolle.pdf

⁸ <http://www.kulturkontakt.or.at/page.aspx?target=255873>

⁹ http://www.renner-institut.at/veranst_archiv/2009/va_archiv09_65.htm

¹⁰ <http://igbk.de/page.php?pgid=74&lang=de>

4 FREMDENRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN FÜR KÜNSTERINNEN AUS DRITTSTAATEN

- Freiheit der Kunst wird beschränkt durch fremdenrechtliche Barrieren
- einerseits zunehmend verhinderte Mobilität durch Untersagen von Visa
- andererseits erzwungene Mobilität durch die Abschaffung von Niederlassungsbewilligungen für Künstler_innen

4.1 Visum C und D

- Prozedere zur Erlangung sind vielfach inkompatibel mit dem Arbeitsfeld im Kunst- und Kulturbereich (Planungsabläufe, Ressourcen, etc.)
- Voraussetzungen zur Erlangung von Visa sind vielfach inkompatibel mit den Lebensrealitäten von Kunstschaaffenden (ökonomische Lage)
- Insbesondere für kleinere Projekte und Gastgeber_innen mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen sind aufwändige Antragstellungen, deren Erfolgsaussichten zudem unabsehbar sind, große Hürden bis Hindernisse für internationalen Austausch und Kooperationen
- Zu befürchtende Folgen: Reduzierung von Austausch und Entwicklung künstlerischer Praxen bzw. deren Verlagerung an mobilitätsfreundlichere Standorte; künstlerische Auswahlkriterien werden durch Auswahl nach Staatszugehörigkeit verdrängt; Chancen auf Innovation und Neues (neue Entwicklungen, ...) werden minimiert; kulturelle Verarmung; ... etc.

4.1.1 Visa-Voraussetzungen schwierig erfüllbar bzw. jederzeit als nicht erfüllt definierbar

- „gesicherte Wiederausreise“¹¹

PROBLEM 1: (Kostenintensive) Reisetickets werden bei der Antragstellung durchaus verlangt, jedoch nicht zwingend als ausreichender Nachweis für eine „gesicherte Wiederausreise“ akzeptiert. Wird letztlich kein Visum ausgestellt, sind die Ausgaben ein Verlustposten (für Veranstalter_innen) und haben negative Auswirkungen auf weitere Vorhaben Künstler_innen aus Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaaten einzuladen.

PROBLEM 2: Familiäre wie berufliche Bindungen im Herkunftsland werden als Entscheidungsgrundlage über eine „gesicherte Wiederausreise“ mit herangezogen. Benachteiligung von alleinstehenden Berufsanfänger_innen, die (jedenfalls im Herkunftsland) (noch) nicht künstlerisch etabliert sind.

PROBLEM 3: Antragstellung für gemeinsame Einreise mit betreuungspflichtigen (Klein-)Kindern kann offenbar als Argument gegen „gesicherte Wiederausreise“ gewertet werden.

- Krankenversicherung

¹¹ FPG 2005 § 21 (1) 2. die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint;

- ökonomische Absicherung während Aufenthalt
“ausreichende Eigenmittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes oder Verpflichtungserklärung“¹²

PROBLEM 1: Kunstschaffende aus Herkunftsländern mit (deutlich) niedrigerem Einkommensniveau werden – insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung – nur in Ausnahmefällen auf finanzielle Ressourcen zurückgreifen können, die dazu reichen, in Österreich bis zu 90 Tage den Lebensunterhalt zu bestreiten. (Existenzminimum in Österreich, das auch als Mindesteinkommen notwendig ist, um einen Aufenthaltstitel bekommen zu können: 772,40 Euro¹³ – gilt 2009 für alleinstehende Personen).

ZAHLEN. FAKTEN: Die oben erwähnte Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich zeigt die miserable Einkommenssituation von Kunstschaffenden hierzulande auf: Gegenüber anderen Erwerbstätigen liegen die Einkommen von Kunstschaffenden fünfmal so oft unter der Armutsgefährdungsgrenze (wobei hier bereits das persönliche Gesamteinkommen berücksichtigt ist). 41,4% der Kunstschaffenden in Österreich erzielen ein persönliches Jahreseinkommen unter 10.000 Euro und mit Einkünften aus der künstlerischen Tätigkeit liegen sogar 74,9% der Kunstschaffenden unter der 10.000-Euro-Grenze (entspricht 833 Euro monatlich). Bei 55,3% der Befragten lag das künstlerische Jahreseinkommen sogar unter 5.000 Euro.

Wie viele Künstler_innen aus Österreich würden die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsvisum in Österreich erfüllen?

PROBLEM 2: Verpflichtungserklärung¹⁴ - potentiell anfallende Kosten sind von Kulturinitiativen letztlich nicht tragbar! Auch öffentlich geförderte Veranstalter_innen/ Festivals / Theater/ Ausstellungshäuser etc. mit größeren Budgetvolumen haben wohl kaum die Möglichkeit Subventionen oder Sponsorengelder hierfür auf Kosten der künstlerischen Produktion zu verwenden. Eine solche Regelung ist potentiell ruinös für Kunst- und Kulturveranstalter_innen, geschweige denn für Privatpersonen!

4.1.2 Oftmals lange und jedenfalls unabsehbare Bearbeitungsdauer

PROBLEM 1: Langfristige bzw. übermäßig lange Vorausplanung oft im Widerspruch zu Praxis von Programmgestaltung im Kunst- und Kulturbereich. Insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass Visa auch untersagt werden und ein Alternativprogramm konzipiert werden muss.

PROBLEM 2: Ausfall durch Krankheit oder anderes unvorhersehbares Ereignis. Kurzfristiger Ersatz aus demselben oder anderem Visum-pflichtigen Herkunftsland kaum möglich.

PROBLEM 3: Kurzfristige Mobilität ist quasi nicht möglich.

¹² <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum.html>

¹³ 12mal pro Jahr ergibt 9.268,8 Euro (14mal pro Jahr ergibt 10.813,60 Euro)

¹⁴ „verpflichte mich für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person(en) aufzukommen. Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt - auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht - und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.“

(http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf)

4.1.3 **Kosten**

Gebühren für Visa betragen zwischen 35 und 75 Euro.¹⁵

Darüber hinaus finanzielle Belastungen durch

- Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Dokumente
- ggf. notarielle Beglaubigung von Unterlagen und Dokumenten
- ggf. Abschluss einer Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes (Ausnahme: Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Österreich und Herkunftsland der Antragsteller_in)
- zwei- oder mehrfache Anreise zur Vertretungsbehörde (persönliches Erscheinen der Antragsteller_in)
- personelle Ressourcen / Arbeitsaufwand bzw. Arbeitsausfall (von Antragsteller_in wie auch Veranstalter_in / Gastgeber_in in Österreich)
- Beratungsleistungen
- Korruption

PROBLEM: Die Gebühren für Visa sind bereits bei der Antragstellung zu entrichten – auch wenn letztlich kein Visum ausgestellt. Dieselbe Situation zeigt sich bei Kosten für div. Unterlagen und Nachweise, die zur Antragstellung erforderlich sind. Wird später kein Visum ausgestellt, sind diese Ausgaben Verlustposten und die hierfür aufgebrauchte Zeit ebenfalls unnötig investiert.

4.1.4 **Mangelnde Auskunftsmöglichkeiten und Beratung**

PROBLEM: Schwierigkeit vollständige und verlässliche Auskünfte einzuholen. Häufige Änderungen von Gesetzen sowie Durchführungspraxis.

4.1.5 **Antragstellung im Herkunftsland bzw. Wohnsitz-Land**¹⁶

PROBLEM: Während einem Auslandsaufenthalt (Tournée, Artist in Resident-Programm, Engagement etc.) sind Angebote/ Aufträge / Engagements/ Ausstellungs- oder Kunstmessebeteiligungen / Gastauftritt (in der Folge oder während des betreffenden Auslandsaufenthalts) keineswegs unübliche, positive Folgen. Bei Notwendigkeit eines Visums für ein anderes Land, wird eine Rückreise erforderlich, nur um den Visumsantrag zu stellen. Kosten! Zeit! Zum Beispiel: Eine Kunschtchaffende aus Südafrika, die sich für einen mehrwöchigen Arbeitsaufenthalt in Irland befindet (EU-Mitglied, aber nicht Schengen), müsste für einen kurzen Aufenthalt in Österreich einen Visumsantrag in Südafrika stellen.

¹⁵ „Eine Bearbeitung des Visum-Antrages kann erst nach vollständiger Vorlage und Bezahlung der Konsulargebühren aller von der Botschaft geforderten Unterlagen erfolgen. Die Gebühr für den Antrag auf ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 90 Tagen beträgt grundsätzlich € 60,- (Ausnahme: für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien und Ukraine € 35,-); Für den Antrag auf ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von über 90 Tagen (ohne Ausnahme) € 75,- Die Bearbeitungsgebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird auch im Falle einer Ablehnung nicht zurückgezahlt.“ (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>)

¹⁶ Visa sind an der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde beantragen. (<http://www.bmeia.gv.at>)

4.1.6 **Persönliche Abgabe** bei zuständiger Vertretungsbehörde

PROBLEM 1: Zeit- und kostenintensiv für Kunstschaffende, die nicht in der Nähe der Vertretungsbehörde leben.

PROBLEM 2: Zugangsverweigerungen zu Vertretungsbehörde!

4.2 **Aufenthalt und Niederlassung**

INFO: REGIERUNGSPROGRAMM 2008-2013

3.2. Ausländerbeschäftigung und bedarfsorientierte Zuwanderung

Maßnahmen: „(...) Aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Top-ManagerInnen, WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen“¹⁷

4.2.1 **Abschaffung Niederlassungsbewilligung für Künstler_innen**

PROBLEM 1: Künstler_innen dürfen nicht bleiben (?)

Mit dem NAG wurde per 1.1.2006 die Niederlassungsbewilligung für Künstler_innen abgeschafft. Nur mehr eine Aufenthaltsbewilligung für Künstler_innen für den vorübergehenden Aufenthalt (6 bis 12 Monate) ist möglich – diese kann zwar verlängert werden. Aber wie oft, das ist ungewiss. Wird allein die Länge des Aufenthalts irgendwann zum Indiz, gar nicht nur vorübergehend in Österreich bleiben zu wollen?

Der Beruf Künstler_in von einer Niederlassungsbewilligung ausgeschlossen. In anderen Berufen ist Umstieg von Aufenthalt auf Niederlassung (beschränkt/unbeschränkt, Daueraufenthalt EG) möglich.

PROBLEM 2: Zurückstufung im Aufenthaltsstatus.

Die Niederlassungsbewilligungen von Künstler_innen, die vor dem 1.1.2006 bereits eine Niederlassungsbewilligung (befristet oder unbefristet) hatten und deren Gültigkeit bis zu einem späteren Zeitpunkt im Reisedokument eingetragen war, galten plötzlich nur mehr als Aufenthaltsbewilligungen. Die betroffenen Künstler_innen wurden nicht von den zuständigen Behörden informiert. Beim Verlängerungsantrag wurde plötzlich nur mehr eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Und auch auf diese „Rückstufung“ wurden die Antragsteller_innen in der Regel nicht proaktiv und explizit hingewiesen.

INFO. AKTUELL!

Erkenntnis VwGH bzgl. Rückstufung von Niederlassungsbewilligung Kunstschaffende auf Aufenthaltsbewilligung Kunstschaffende in Folge NAG: „Nach dem NAG 2005 ist die Erlangung einer Niederlassungsbewilligung für selbständige künstlerische Erwerbstätigkeiten ungeachtet dessen, dass nach diesem Bundesgesetz eine eigene Niederlassungsbewilligung für einen auf "Erwerbstätigkeit als Künstler" eingeschränkten Aufenthaltzweck nicht mehr vorgesehen ist, im Rahmen der für Niederlassungsbewilligungen festgelegten Aufenthaltzwecke nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann dem Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht unterstellt werden, er würde - trotz beabsichtigter (oder sogar bereits bestehender) Niederlassung i. S.d. § 2 Abs. 2 NAG 2005 - jeden Künstler von vornherein als nur vorübergehend befristet aufhältig im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 ansehen.“¹⁸

¹⁷ <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, Seite 30

¹⁸ VwGH, Zl. 2008/22/0092-9, 22. September 2009

PROBLEM 3: Vermehrter Verwaltungs- und Kostenaufwand.
Aufenthaltsbewilligungen werden maximal für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Für jede Verlängerung fallen Gebühren an. Arbeitsaufwand und Belastungen eines solchen Verlängerungsantrags in nun viel kürzeren Zeitabständen.
(Vgl. vormals Niederlassungsbewilligung befristet: ein, zwei Jahre; nach fünf Jahren: unbefristete Niederlassungsbewilligung)

PROBLEM 4: Keine Aufenthaltsverfestigung möglich.

ZAHLEN:

▪ Fremdenstatistik 2005¹⁹

Aufrechte NB, die nach gültiger Rechtslage erteilt wurden: 449 Künstler (§ 19 Abs. 2 Z 2 FrG)
 Noch aufrechte NB, die bis 31.12.2002 erteilt wurden: 106 Künstler
 Noch aufrechte AE die bis 31.12.2002 erteilt wurden: 3 Künstler
 Quotenfreie Erstaniederlassungsbewilligungen: 112 Künstler, § 19 Abs. 2 Z 2 FrG
 Verlängerungen – Niederlassungsbewilligungen: 397 Künstler, § 19 Abs. 2 Z 2 FrG
 → insg. 1067 Kunstschaaffende (davon 1064 mit Niederlassungsbewilligung)

▪ Fremdenstatistik 2008

Aufrechte Aufenthaltsbewilligungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 340
 Aufrechte Aufenthaltsbewilligungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 218
 Erstaufenthaltsbewilligungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 62
 Erstaufenthaltsbewilligungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 32
 Aufenthaltsbewilligungen Verlängerungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 212
 Aufenthaltsbewilligungen Verlängerungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 174
 Aufenthaltsbewilligungen Zweckänderung Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 28
 Aufenthaltsbewilligungen Zweckänderung: Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 15
 → insg. 1081 Kunstschaaffende (davon 0 mit Niederlassungsbewilligung)

4.2.2 Aufenthaltsbewilligung

PROBLEM 1: Der Erstantrag muss bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland bzw. Wohnsitz-Land gestellt werden. Erhält eine Künstler_in, die mit einem Visum in Österreich aufhältig ist, Folge- oder weitere und ggf. auch längerfristige Aufträge, Engagements, Ausstellungs-/Projektmöglichkeiten, ... etc. muss sie erst ausreisen, um einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung stellen zu können. Eine neuerliche Einreise kostet Geld. Das Abwarten des Antragsprozedere im Herkunfts-/Wohnsitzland ist mit Folgeaufträgen, Engagements, ... etc. mitunter gar nicht vereinbar.

4.3 Staatsbürgerschaft für Kunstschaaffende in Zukunft nicht mehr möglich

PROBLEM: Wer sich in Österreich nicht niederlassen (sondern nur aufhalten) darf, kann auch nicht die erforderlichen Jahre einer Niederlassung für einen Antrag auf Staatsbürgerschaft erzielen. Künstler_innen können de facto keine Österreicher_innen werden...

¹⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Jahr2005.pdf (per 2.1.2006)

Ausnahme 1: Ministerratsbeschluss / besonderes Interesse der Republik Österreich.

Ausnahme 2: 15 Jahre durchgehender und rechtmäßiger Aufenthalt (dann auch mit Aufenthaltsbewilligung), jedoch wird eine nachhaltige berufliche und persönliche Integration verlangt. Als problematisch kann sich in diesem Zusammenhang die Frage der beruflichen Integration erweisen.

5 BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

5.1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kunstschaffende haben zwar quasi einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung, sind aber von anderen Arbeits-Papieren ausgeschlossen, die einen flexibleren Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen - gleichgültig wie lange die jeweilige Kunstschaffende bereits in Österreich gelebt und gearbeitet hat.

PROBLEM 1: Unselbständig erwerbstätige Künstler_innen benötigen für jede Beschäftigung erneut eine Beschäftigungsbewilligung (und vorab ggf. eine Sicherungsbescheinigung²⁰). Ausnahmen bestehen für bestimmte kurze Beschäftigungen für bestimmte Kunstschaffende. Dennoch wird diese Regelung den zeitgenössischen Erwerbsarbeitsrealitäten längst nicht gerecht und ruft jedes Mal einen enormen bürokratischer Aufwand hervor. Vgl. dazu Dauer und Anzahl von Beschäftigungen bei Kunstschaffenden lt. der jüngsten Studie zur sozialen Lage der Künstler_innen in Österreich.

PROBLEM 2: AMS stellt in Frage, ob es sich bei den Beschäftigungen um künstlerische Tätigkeiten handelt. Letztlich entscheiden AMS-Mitarbeiter_innen was Kunst ist. Eine mit Künstler_innen besetzte Kommission gibt es nicht, die hierfür (für ein Gutachten) herangezogen wird.

5.2 Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein

Künstler_innen können für ihre künstlerische Tätigkeit weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Befreiungsschein erhalten. Künstler_innen werden damit beim Zugang zu Beschäftigung nie flexibler und „freier“. Gleichgültig, wie viele Jahre eine Künstler_in bereits in Österreich lebt und arbeitet, für jede Beschäftigung muss die Arbeitgeber_in aufs Neue um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen.

²⁰ „Die Sicherungsbescheinigung dient der Anwerbung einer Arbeitskraft im Ausland und ist die Zusicherung des Arbeitsmarktservice (AMS) an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, dass er oder sie für den angeworbenen und ordnungsgemäß eingereisten Ausländer oder die angeworbene und ordnungsgemäß eingereiste Ausländerin eine Beschäftigungsbewilligung erhält. Die Sicherungsbescheinigung muss für alle ausländischen Arbeitskräfte beantragt werden, die ausschließlich mit Sichtvermerk einreisen dürfen (d.h. für die eine Visumpflicht besteht).“
(<http://www.help.gv.at/Content.Node/93/Seite.930400.html>)

INFO. RECHTSLAGE:

AuslBG § 4a. (1) „Für einen Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetzes geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.“

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers im Sinne des Abs. 1 ist bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen.“

AuslBG § 3 (4): „Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

a) einen Tag oder

b) vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehliveausstrahlung

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.“

HINWEIS: AuslBG unterscheidet bei Erfordernis Beschäftigungsbewilligung nicht zwischen Art des Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsbewilligung).

6 SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

PROBLEM ganz allgemein: Informationsdefizite!

Schwierigkeit zuverlässiger Informationsbeschaffung. Beratungsstellen?

6.1 Pensionsversicherung

PROBLEM: Insbesondere bei längerfristiger Mobilität (im Laufe des Erwerbslebens Lebensmittelpunkte in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichsten Versicherungssystemen).

6.2 Krankenversicherung

PROBLEME: Akzeptanz Krankenversicherung, ggf. zusätzlich Reisekrankenversicherung erforderlich. Vorstrecken von Kosten für medizinische Versorgung. Rückerstattung nicht entsprechend tatsächlichen Kosten, sondern Tarifsätze. Verwaltungsaufwand.

6.3 Arbeitslosenversicherung

PROBLEME: Verlust Arbeitslosengeld bei kurzfristiger beruflicher Tätigkeit im Ausland – auch wenn im Rahmen der Zuverdienstgrenzen. Unabsehbare bzw. nachteilige Anrechnung Anspruchszeiten bei Wohnsitzwechsel über Staatsgrenzen hinweg.

7 STEUERRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

7.1 Abzugssteuer

7.2 Doppelbesteuerung

7.3 Zoll

PROBLEM: Aus/Einfuhr von künstlerischen Arbeiten. Bildende Künstler_innen, die sich über nationalstaatliche Grenzen bewegen, reisen oftmals mit eigenen Werken. Aber auch Werke „reisen“ ohne ihre Künstler_innen. Sei es mit der Absicht (aber niemals Garantie), diese vielleicht auch zu verkaufen, sei es geplanter Weise für nicht-kommerzielle Zwecke. Mit Zollproblemen sind immer wieder auch Musiker_innen konfrontiert, die mit Instrumenten reisen; Filmschaffende mit technischer Ausrüstung; ... etc. In Österreich treten entsprechende Probleme – abgesehen von Flughäfen – insbesondere auch im Westen auf, wo etwa von Vorarlberg aus rege Mobilität über EU-Grenzen (Schweiz, Liechtenstein) hinweg herrscht. Bestehende internationale Übereinkünfte, die z.B. eine erleichterte / zollfreie Ein- und Ausreise für Künstler_innen mit ihren eigenen Werken bzw. grundsätzlich für Kulturgüter ermöglichen sollen, sind erfahrungsgemäß vielfach unbekannt (sowohl bei den Kunstschaaffenden wie auch bei den Behördenvertreter_innen) bzw. sind bis heute nicht von allen Staaten unterzeichnet:

- UNESCO: The Florence Agreement on the importation of educational, scientific and cultural material (1950) ²¹
- Customs Convention on the temporary importation of professional equipment (Brüssel, 8.6.1961)

8 SONSTIGE MOBILITÄTSBARRIEREN VON KUNSTSCHAFFENDEN

Ergebnisse aus der Studie zur sozialen Lage der Künstler_innen in Österreich (2008): Die am häufigsten genannten Mobilitätshindernisse.

8.1 Finanzielle Ressourcen

Von rund 80% der Kunstschaaffenden in Österreich als Hindernis betrachtet.

8.2 (Kinder)Betreuungspflichten

Von 38,7% der Künstlerinnen und 28,9% der Künstler als Hindernis betrachtet.

8.3 Sprache

Von 18,7% der Künstlerinnen und 27,4% der Künstler als Hindernis betrachtet.

8.4 Verlust von Netzwerken

²¹ http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=35104&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

9 GRUNDSÄTZLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

- NAG, FPG, AuslBG und vergleichbare Gesetze anderer Staaten
- Grenzüberwachung / Schubhaftregelungen / Stockholm-Programm
- Drittstaatenregelung / Dublin Kriterien